

TOOLKIT

Zum Umgang mit Fördermitteln des Landes Sachsen

Liebe Fördererfahrene, Interessierte und Newcomer:innen,

soziale, kulturelle, sportliche oder nachbarschaftliche Projekte umzusetzen, das Vereinsleben zu gestalten, **Kinder- und Jugendbeteiligung zu ermöglichen** und Feste, Festivals und Gemeinschaftsevents zu organisieren, bedeutet sehr häufig auch, Fördermittel zu verwalten.

Bei einer Förderung müssen Regeln und Pflichten beachtet werden. Da diese Regeln in einer schwer zu verstehenden Sprache geschrieben sind und es viele Paragraphen und Absätze gibt, haben wir die wichtigsten Punkte des sächsischen Förderrechts in diesem Toolkit zusammengefasst und erklärt. So fällt es hoffentlich **allen Beteiligten** leichter, die Handhabung von Fördermitteln möglichst sicher und einfach zu gestalten.

Förderrecht – so gehts auf Sächsisch.

Eine **Förderung** oder auch **Zuwendung** ist Geld, das von der öffentlichen Hand, wie zum Beispiel dem Freistaat Sachsen, für eine ganz bestimmte Sache, aus Steuergeldern zur Verfügung gestellt wird und nicht Privatpersonen oder privaten Interessen zugutekommen darf. Dieses Geld können also nur Menschen und Gruppen bekommen, die versprechen, etwas für die Gesellschaft zu tun. Das ist der **gemeinnützige Zweck**.

Beispiel: Musikinstrumente für einen frei zugänglichen, von unterschiedlichen Musiker:innen und Bands genutzten, Proberaum (Jugendhaus) sind förderfähig. Musikinstrumente für einzelne Musiker:innen sind nicht förderfähig.

Bei Gesprächen mit der Presse, Drucksachen wie zum Beispiel Plakaten oder anderen Formen der Veröffentlichung (zum Beispiel Homepage) müssen die Fördergeldgeber:innen genannt werden. So erfahren alle schnell und transparent, wo das Geld für das Projekt herkommt. Logos, Fördersätze und Schriftzüge, die auf Drucksachen genutzt werden können, stellen die Fördergeldgeber:innen.

Dieser Zweck wird, meist in einem Antrag oder Konzept, genau beschrieben und dann mit der Förderung in einem Vertrag oder Bescheid festgelegt. Die Förderung ist **zweckgebunden**, das heißt alle Ausgaben müssen für das Projekt getätigt werden. Wird das Geld nicht, oder nicht richtig, für diesen Zweck ausgegeben, wird es **zurückgefordert**.

Tipp: Einfach mal die Fördergeldgeber:innen ansprechen, wenn es unvorhergesehene Aktivitäten oder neue Ideen gibt!

Die Förderung gilt nur für einen bestimmten Zeitraum dem **Bewilligungszeitraum**. Der steht ebenfalls im Vertrag oder Bescheid und ist **bindend**. Alle Belege von Ausgaben außerhalb des Zeitraums werden nicht anerkannt. Die entsprechende Summe wird zurückgefordert.

Finanzen

Auch der eingereichte **Finanzplan ist bindend**. Zwischen den Einzelpositionen können bis zu 20% verschoben werden. Größere Abweichungen müssen vorher mit den Fördergeldgeber:innen abgesprochen und durch sie genehmigt werden.



Die Zuwendungsempfänger:innen erhalten die Mittel, also das Fördergeld, wenn sie diese schriftlich einfordern – mit dem **Mittelabruf**. Sobald das Geld auf dem Konto ist, muss es innerhalb von **2 Monaten** ausgegeben werden.

Mit den Fördergeldern muss man immer **wirtschaftlich und sparsam** umgehen. Das bedeutet, dass nur das gekauft wird, was tatsächlich gebraucht wird – also kein Luxus, aber es muss nicht immer das Billigste sein.

Tipp: Manchmal ist selbst machen günstiger und macht auch mehr Spaß!

Die Zuwendungsempfänger:innen haben eine **Mitteilungspflicht**. Jede Schwierigkeit oder Änderung muss unmittelbar, also ohne Abwarten, gegenüber den Fördergeldgeber:innen kommuniziert werden.

Abrechnung

Am Ende des Förderzeitraums müssen alle Aktivitäten zum Projekt in einem **Sachbericht** beschrieben und alle Ausgaben in einem **Verwendungsnachweis** belegt werden. Auf den Verwendungsnachweis gehören: Position im Finanzplan, Datum der Rechnung bzw. des Belegs, Empfänger:in, Gegenstand und Betrag. Mit anderen Worten: **Wann wurde was bei wem eingekauft?**

Belege müssen enthalten: Name und Anschrift des Rechnungstellers, dessen Steuernummer, den gekauften Artikel, das Datum und den Betrag. Zahlungsnachweise (Rechnung, Kontoauszüge) sind auch für alle bargeldlosen Zahlungen erforderlich. Der **Projektbezug auf Einzelbelegen** ist gegebenenfalls so ergänzend zu formulieren, dass auch ein Außenstehender diesen nachvollziehen kann.

Beispiel: Es wurden 1.000 Zahnstocher gekauft. Aber was hat das mit dem Projekt zu tun? Durch den Vermerk „für Flohzyklus“ ist das nachvollziehbar.

Anschaffungen von **Technik und Geräten über 800 Euro** (ohne Umsatzsteuer) müssen inventarisiert, also in einer Technik- und Geräteliste eingetragen werden und es muss ein Nachweis mit Gerätenummer und Foto erbracht werden. Diese werden mit den **Originalbelegen** und dem **Verwendungsnachweis** eingereicht. Die Originalbelege werden nach der Prüfung zurückgesandt. Sie müssen dann von den Zuwendungsempfänger:innen **fünf Jahre** aufbewahrt werden.



Nicht förderfähige Ausgaben

Genussmittel, wie Tabak oder Alkohol, sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben. Es gilt das **Jugendschutzgesetz**.

Geschenke, Gutscheine, Taxifahrten, Trinkgelder, Bewirtung von Gästen und Gaststättenbesuche sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

Pfand und Tragetaschen sind keine Ausgaben und müssen abgezogen werden! Das gilt auch für Pfand-Europaletten, insofern sie nicht für das Projekt dauerhaft gebraucht werden, zum Beispiel für den Möbelbau.

Werden Reisekosten abgerechnet, dann nach Kilometern bzw. gestempelten Tickets des ÖPNV. Weder Tankbelege noch Pauschalen sind förderfähig.

Diese Publikation erscheint 2021.

Wir empfehlen, die aktuellen Bestimmungen des Freistaats zu beachten und Verträge, Bescheide und Nebenbestimmungen genau durchzulesen. Auch andere Gesetze, wie zum Beispiel das sächsische Reisekostengesetz oder das Jugendschutzgesetz sind bei einer Förderung zu berücksichtigen.

Informationen über uns und unsere Arbeit finden Sie auf dem Praxisportal für Kinder- und Jugendbeteiligung: www.starkimland.de

IMPRESSUM

Redaktion: Edda Laux | Grafik und Layout Sarah Haßheider
Herausgeberin: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH
Erste Auflage 2021

Stark im Land – Lebensräume gemeinsam gestalten vereint unter seinem Dach die Programme *Hoch vom Sofa!*, *Jugend bewegt Kommune* und *Demokratie in Kinderhand*. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

SACHSEN



deutsche kinder- und jugendstiftung